

## **BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN FÜR DIE JAGD – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUM JÄGER-RAHMENVERTRAG (VNR: 2-03.082.981-1) – gültig ab 01.04.2023**

### **C.A. & W. von der Meden GmbH**

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (sowie Pfeil und bogen), Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;
  - 2.2 für Personenschäden, die der Versicherungsnehmer durch Waffengebrauch verursacht, aber nicht verschuldet hat (Querschläger/Abpraller);
  - 2.3 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
  - 2.4 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;
  - 2.5 aus Halten und Führen (auch abrichten und ausbilden von
    - 2.5.1 von anerkannten<sup>1</sup> Jagdgebrauchshunden sowie Welpen bis zu 6 Monaten ohne Nachweis der jagdlichen Abrichtung, auch außerhalb der Jagd. Darüber hinaus aus dem Halten, Hüten, Abrichten und Ausbilden von Welpen/Hunden bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, sofern sich diese in Ausbildung zum anerkannten Jagdgebrauchshund befinden, auch außerhalb der Jagd. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Prüfung nicht bis zum Ablauf des 3. Lebensjahres abgelegt wurde, auch außerhalb der Jagd.
    - 2.5.2 Jagdfalken und/oder Greifvögel (auch Eulenvögel),
    - 2.5.3 Baujagdtieren (Frettchen und dgl.) und/oder deren Welpen.
- zu 2.5.1 bis 2.5.3  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- 2.6 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, Verwendung von Drohnen bis 250 Gramm Abfluggewicht, sowie Überschneefahrzeuge (Skidoo – sh, jedoch Ziff. 3.2) zu jagdlichen Zwecken, nicht jedoch
  - Motorbooten mit einer Motorleistung von mehr als 5 PS sowie Booten, die der Versicherungspflicht unterliegen,
  - mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie
  - Segelbooten/Segelbrettern;

---

<sup>1</sup> Für die Versicherungswirtschaft handelt es sich um einen "anerkannten Jagdgebrauchshund", wenn ein positives Urteil einer fachlichen Institution wie der Jagdbehörde oder einer jagdlichen Organisation den Nachweis des anerkannten Jagdgebrauchshundes erbringt. Hier muss im Schadenfall lediglich vom Hegeringleiter, dem Kreisjagdberater oder einer sonstigen staatlichen oder staatlich anerkannten Jagdbehörde / Institution eine Bestätigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass es sich um einen Jagdhund handelt.

- 2.7 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 2.8 aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret.

- 2.9 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (einschließlich Treib- und Drückjagden sowie Schlüsselreiben) einschließlich der Verkehrssicherungspflicht (Aufstellen von behördlich genehmigten Verkehrsschildern).

Mitversichert sind die

- Bewirtung von Gästen und Helfern,
- Teilnahme an Jagden und/oder Jagdveranstaltungen Dritter;

- 2.10 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen, wie Hochsitze, Jagdhütten, Fallen und dergleichen.

- 2.11 aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel etc.) sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken sowie aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zu, Abschließen wilder Hunde und Katzen.

- 2.12 aus der Erbringung von ehrenamtlichen und jagdspezifischen Aufgaben, z.B. Aufsicht auf Schießständen, ausführende Tätigkeit bei Hegeringveranstaltungen/-versammlungen, Trophäenschauen, Trophäenträger-Protokollierungen/-abnahmen.

- 2.13 Aus dem genehmigten Wiederladen von Munition.

### 3. Nicht versichert

- 3.1 sind Ansprüche aus Wildschaden;

3.2 ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs (ausgenommen Wasserfahrzeuge gemäß Ziffer 2.6) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

#### 4. **Außerdem gilt:**

##### 4.1 Für die Jagd-Haftpflichtversicherung **ausländischer Jäger**

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten. In Abänderung zu Ziffer 2.5 bzw. 2.5.1 sind anerkannte Jagdgebrauchshunde nur während der Jagdausübung in der BRD versichert.

##### 4.2 Für die **Fortsetzung** der Jagd-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers für die verbleibenden Risiken (u.a. Tierhalterrisiko gem. Ziff. 2.5, Reviereinrichtungen, bezeichnete Waffen nach § 40 WaffG) bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

##### 4.3 **Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland (weltweit) vorkommenden Versicherungsfällen (für Personen mit Wohnsitz in der BRD und anerkanntem/gültigen deutschen Jagdschein). Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Auf die nicht versicherten Tatbestände (Ziffer 3) wird besonders hingewiesen.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

- 4.4** Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziffer 7.5.1 AHB gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

## **4.5 Vermögensschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

Die Versicherungssumme beträgt 200.000,00 Euro je Versicherungsfall und 400.000,00 Euro im Versicherungsjahr.

## **4.6 Gewässerschäden**

Der Umwelt-Ausschluss gemäß Ziffer 7.10.2 AHB ist für die Haftpflichtversicherung von Jägern nicht anzuwenden.

Eingeschlossen ist das Gewässerschaden-Restrisiko (außer Anlagenrisiko) im Rahmen des Vertrages zu nachfolgenden Bedingungen:

- 4.6.1** Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).

## 4.6.2 Kleingebinde

Mitversichert ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern diese zu dem Anwesen gehören und das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt sowie aus der Verwendung dieser Stoffe.

**Achtung: Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden!**

## 4.6.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## 4.6.4 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## 4.6.5 Höhere Gewalt etc.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 4.7 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 4.7.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des V-Falles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

- 4.7.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 4.8 Für Kautionsstellung innerhalb der EU-Länder

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro zur Verfügung.

## 4.9 Fehlendes Verschulden

Der Versicherer verzichtet auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, sofern dieser während der Jagdausübung durch den Gebrauch einer Hieb-, Stoß- und Schusswaffe (auch Pfeil und Bogen) einen Personen- oder Jagdhundeschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z.B. Jagdunfall durch Querschläger). Die Ersatzleistung für Jagdhundeschäden ist auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Regelungen des § 117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen Schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Mitverursacher) vor.

## 4.10 Erweiterter Strafrechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

„In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – ggf. auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung“. Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes:

„Die Aufwendungen des Versicherers gemäß Absatz 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet“.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

## 4.11 Forderungsausfälle (Ausfalldeckung)

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch Dritte geschädigt wird und die daraus resultierende berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z.B. Vermögenslosigkeit des Schädigers).

### 4.11.1 Mitversicherte Personen

- 4.11.1.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche der gemäß Ziffer 2.7 mitversicherte Personen.
- 4.11.1.2 Die für den Versicherungsnehmer getroffene Bestimmungen finden für die mitversicherte Personen sinngemäß Anwendung.

### 4.11.2. Versicherte Schäden

Versichert sind finanzielle Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts dem Versicherungsnehmer zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder –hüter entstanden sind.

### 4.11.3. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit dieser Forderungsausfalldeckung wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als würde der Schädiger Versicherungsschutz über die Jagdhaftpflichtversicherung genießen.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen (siehe Versicherungsschein) und den versicherten Tatbeständen der in diesem Vertrag enthaltenen Jagdhaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer.

### 4.11.4. Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- 4.11.4.1 die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) soweit im Versicherungsschein ein(e) Summe/Selbstbehalt vereinbart gilt. Hierbei werden Teilleistungen des Schädiger angerechnet.
- 4.11.4.2 der Schädiger zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen Wohnsitz in der Europäischen Union hatte.
- 4.11.4.3 der Versicherungsnehmer gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor dem zuständigen deutschen Gericht erstritten hat.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid,
- gerichtlicher Vergleich,
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

- 4.11.4.4 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint,

- 4.11.4.4.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat;
- 4.11.4.4.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann aussichtslos, wenn der Schädiger

innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; in örtlichen Schuldverzeichnis des Amtsgerichts geführt wird; zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

4.11.4.5 der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den Schädiger an den Versicherer abtritt.

#### 4.11.5. Ausschluss der Leistung

Kein Anspruch auf Leistung dieser Vereinbarung besteht, soweit für den eingetretenen Schaden

- eine andere Schadenversicherung,
- ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe,
- ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber/Dienstherr zur Leistung verpflichtet ist.

#### 4.12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 4.12.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungsfall anzuzeigen. Er ist verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere hat er dem Versicherer die Originaltitel und die Original-Vollstreckunterlagen auszuhändigen. Auf Wunsch des Versicherers hat er diesem alle Auskünfte und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.
- 4.12.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist. Hierfür hat er das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt vorzulegen.
- 4.12.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt die Ziffer 26 AHB entsprechend.

#### 4.13 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

#### 4.14 Beschädigung und Abhandenkommen fremder Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 2 und Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, sowie aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, auch wenn diese zum versicherten Zweck gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren, auch solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder des Abhandenkommens von

- Landfahrzeugen



- Wasserfahrzeugen
- Schlüsseln
- Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 EUR. Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

#### **4.15 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen**

Für Schadenersatzansprüche, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses entstehen, besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, sofern der Geschädigte nicht in der Lage ist, Schadenersatz anderweitig, z. B. durch eigene Versicherungsverträge zu erlangen und der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis,

begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich mit 100 EUR an der vom Versicherer anerkannten Entschädigungsleistung selbst.

#### **4.16 Eigene KFZ**

##### **4.16.1 Kasko-Schäden**

Mitversichert ist – sofern eine eigene Kaskoversicherung keine Deckung bietet – der Schaden am eigenen Kfz durch Zusammenstoß mit wildlebenden Tieren (z. B. Bär und Wolf), die nicht dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 Bundesjagdgesetz – BJG), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Bedingungen zur Fahrzeugversicherung. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers mit 150 EUR selbst.

##### **4.16.2 Be- und Entladeschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkws wegen Schäden, die beim Be- und Entladen eines Pkws verursacht werden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen je Schadenereignis mit 100 EUR selbst.

## **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN BESONDEREN BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN FÜR DIE JAGD – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUM JÄGER-RAHMENVERTRAG (VNR: 2-03.082.981-1) GÜLTIG AB 01.01.2019**

### **C.A. & W. von der Meden GmbH**

#### **Zusätzlich vereinbart gilt:**

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn er einen fremden Hund ehrenamtlich zu jagdlichen Zwecken oder zu Veranstaltungen zur Verfügung gestellt bekommt, soweit die Jagd-Haftpflichtversicherung des Halters (vorrangig) für den Schaden nicht eintritt.
- Aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt seines Jagdhundes.
- Aus der Teilnahme an z.B. Jagdhundgebrauchsprüfungen und gleichgestellten Prüfungen.
- Aus der nicht gewerblichen Pflege von jungem Wild (bis zu einem halben Jahr) oder krankem / verletztem Wild (bis zu einem halben Jahr).
- Aus der Entnahme von Trichinen und Becquerel-Proben sowie aus der im Zusammenhang stehenden Bescheinigungen, Untersuchungen und Informationspflichten als kundige Person (EG-Verordnung).
- Aus dem erlaubten Bejagen, Betäuben und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen – auch mit Narkosegewehr (z.B. auch Gatter- und /oder Gehegewild (§ 10 Abs. 5 WaffG), entlaufene Rinder und Schafe, Biber, Bisam, Rabenvogel, Kormoran, amerikanischer Nerz, Marderhund, Waschbär, Wolf, Bär, alle warmblütigen Säugetiere usw.).
- Aus dem Anbringen von Wildwarnsystemen, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender, Aufsichtsperson auf Schießstätten, soweit der Betreiber der Schießstätte keinen Versicherungsschutz hat oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art). Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.
- Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 und 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten jagdlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln für unbewegliche Sachen.  
Hierzu zählen:
  - Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen
  - wurden (z. B. Schranken-, Jagdvereinshaus- oder Jagdhüttenschlüssel).

Mitversichert sind die Kosten für einen neuen Schlüssel/eine Chipkarte oder die Sperrung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- Mitversichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Jägern - auch der Besitz und die Verwendung von bleihaltiger Munition. Der Versicherer beruft sich im Schadenfall nicht auf das grundsätzliche Verwendungsverbot von bleihaltiger Munition. Kein Versicherungsschutz besteht für die Übernahme der Geldbußen aufgrund der Ordnungswidrigkeiten.
- Mitversichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Jägern - auch der Besitz und die Verwendung von „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgeräten beziehungsweise „Dual-Use“ – Nachtsichtaufsatzgeräten unter der Voraussetzung, dass eine behördliche Genehmigung zur Verwendung dieser Geräte vorliegt

## ZUSATZVEREINBARUNG ZUR ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHES FÜR DÄNISCHE JÄGER ZUR JAGD-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUM JÄGER-RAHMENVERTRAG (2-03.082.981) - Euro-Deckung -

### C.A. & W. von der Meden GmbH

- *In der Ergänzung zu Ziffer 4.3 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung zum Jäger-Rahmenvertrag (AH2500) gilt der Versicherungsschutz auch für Jäger mit Wohnsitz in Dänemark, sofern ein deutscher Jagdschein gelöst wurde. Der Geltungsbereich ist auf Europa (geografische Grenzen) begrenzt.*
- *Der Versicherungsumfang dieses Rahmenvertrages gilt dabei subsidiär. Kann der Versicherungsnehmer von einer anderen Versicherungsgesellschaft (z.B. der dänischen Jagdhaftpflichtversicherung) oder einem schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz erhalten so geht diese Entschädigungsleistung vor (subsidiärer Versicherungsschutz).*